

Eitorf, den 19.05.2010

Amt 32 - Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kultur, Sport und Veranstaltungen

Sachbearbeiter/-in: Josef Löhr

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	07.06.2010
Rat der Gemeinde Eitorf	12.07.2010

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Nutzungsordnung für den Begräbniswald Bohlenbachtal

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die als Anlage zur Vorlage beigefügte Nutzungsordnung zu beschließen.

Begründung:

Wie bekannt hat die Gemeinde Eitorf mit Vertrag vom 23.04.2008 von der Möglichkeit des § 1 Abs. 4 Satz 2 Bestattungsgesetz Gebrauch gemacht, einen privaten Betreiber mit der Errichtung und dem Betrieb eines Begräbniswaldes zu beauftragen (Hauptausschuss 14.04.2008, Rat 21.04.2008 XII/0663/V). Die notwendige Genehmigung des Kreises ist unter dem 13.07.2009 an die Betreiberin erteilt worden. Der Begräbniswald ist beanstandungslos und mit wachsender Inanspruchnahme, vornehmlich durch Auswärtige, in Betrieb.

Der Kreis hat allerdings in der an die Betreiberin gerichteten Genehmigung die Auflage gemacht, dass eine von der Gemeinde zu beschließende Nutzungsordnung für diesen Friedhof erlassen wird. Es war ursprünglich beabsichtigt, diese im Rahmen der ohnehin beabsichtigten Neufassung der Friedhofsordnung für die „klassischen“ Friedhöfe der Gemeinde einzubinden. Diese ist auch in Arbeit, kann aber voraussichtlich nicht vor Jahresende vorgelegt werden. Da aber der Kreis im April an die besagte Auflage erinnert hat und aufgrund des Umstands, dass der Begräbniswald als „beliehener“ Friedhof eine mit den anderen Gemeindefriedhöfen nur bedingt vergleichba-

re Sonderstellung hat, kann auch eine isolierte Regelung erfolgen bzw. erweist sich diese sogar als zweckmäßiger.

Die anliegende Nutzungsordnung regelt vornehmlich das „Wie“ der Nutzung. Alle grundsätzlichen anderen Fragen sind bereits durch Gesetz oder den Beleihungsvertrag geregelt. Es wurde nur das Nötigste in die Nutzungsordnung aufgenommen. Beispielsweise wurde auf Bußgeldvorschriften verzichtet, weil sich aufgrund des reibungslosen Betriebs dafür keinerlei Bedarf abzeichnet. Die anliegende Fassung ist mit der Betreiberin abgestimmt und liegt dem Kreis seit dem 07.05.2010 vor. Bedenken wurden bis zur Drucklegung der Vorlage nicht geäußert.

**Nutzungsordnung
für den
nach § 1 Abs. 4 Satz 2 Bestattungsgesetz NRW
von der
„Oase der Ewigkeit Deutschland GmbH“ betriebenen
Begräbniswald Eitorf (Bohlenbachtal)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am folgende Nutzungsordnung für den Begräbniswald Bohlenbachtal beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Eitorf hat der „Oase der Ewigkeit Deutschland GmbH“, Fürstenwalder Str. 13, 41515 Grevenbroich, (Betreiberin) gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG mit Vertrag vom 23.04.2008 die Errichtung und den Betrieb eines Friedhofs, auf dem ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt wird, auf dem der Betreiberin gehörenden Grundstück Gemarkung Halft, Flur 44, Flurstück 212, übertragen. Diese Nutzungsordnung regelt Art und Umfang der Nutzung dieses Friedhofs, so weit dies nicht schon durch den Vertrag erfolgt ist.

(2) Beisetzungen müssen der Würde des Begräbniswaldes und der dort nach dem Gesetz zulässigen Beisetzungsform angemessen sein. Andere Nutzungen der Fläche sind, so weit sie nicht durch Gesetz erlaubt sind, unzulässig. Die Ausgestaltung der Beisetzung wird nach Maßgabe dessen mit den Angehörigen abgestimmt und, so weit bekannt, unter Berücksichtigung der Wünsche des Verstorbenen ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten vorgenommen.

(3) Der Charakter der Fläche als Wald muss beibehalten werden. Bauliche Anlagen, insbesondere Wege oder Parkplätze, innere oder äußere Einfriedungen oder ähnliches, sind nicht zulässig. Alle Bäume sind, so weit nicht zwingende Gründe der Verkehrssicherheit anderes gebieten, in ihrem natürlichen Zustand zu belassen. Eine Schneeräumung oder ein ähnlich gearteter Winterdienst findet nicht statt. Das Betreten der Fläche erfolgt im Rahmen der Gesetze (insb. Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz) auf eigene Gefahr.

**§ 2
Nutzungsberechtigung**

(1) Im Begräbniswald kann die Totenasche von jedermann beigesetzt werden, sofern dieser oder seine Angehörigen ein entsprechendes Nutzungsrecht von der Betreiberin erworben hat. Dabei sind folgende Beisetzungsarten möglich:

- a) Beisetzung der Totenasche auf einer Fläche zwischen zwei Bäumen
- b) Beisetzung der Totenasche an einem Gemeinschaftsbaum
- c) Beisetzung der Totenasche an einem Familienbaum

(2) Das Nutzungsrecht, das auch zu Lebzeiten erworben werden kann, wird entgeltlich verliehen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweils im Rahmen des Beleihungsvertrages mit der Gemeinde durch die Betreiberin festgelegten Tarfliste.

§ 3

Beisetzungszeiten

Beisetzungen finden ausschließlich zwischen 9 und 18 Uhr statt. Im Falle von Beisetzungen an einem Samstag in der Zeit zwischen dem 01.11. und dem 31.01. ist die Beisetzung von der Betreiberin zuvor mit dem jeweiligen Jagdpächter mit dem Ziel einer größtmöglichen Rücksichtnahme abzustimmen.

§ 4

Beisetzung

Die Beisetzung erfolgt in der Weise, dass die Totenasche in ein ausreichend tiefes, von der Betreiberin vorbereitetes Erdloch im oder am Wurzelbereich des Bewuchses ohne ein Behältnis eingebracht und das Erdloch danach wieder mit dem Erdreich verschlossen wird. Die Beisetzung kann in Anwesenheit der Angehörigen oder anderer Trauergäste erfolgen. Ein dem Waldcharakter zuwiderlaufender Grabschmuck (z.B. Grablichter, Kerzen, Figuren, u.ä.) ist unzulässig. Gleichfalls unzulässig sind Grabmale, Gedenksteine, Grabeinfassungen oder ähnliche bauliche Anlagen.

§ 5

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für die beigesetzten Totenaschen ist mindestens so lang wie die kürzeste Ruhezeit auf den Friedhöfen der Gemeinde Eitorf, derzeit also 30 Jahre. Erst nach Ablauf der Ruhezeit kann die Beisetzungsstelle für eine andere Totenasche verwendet werden

§ 6

Kenzeichnung der Beisetzungsstelle

(1) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten wird der Zu- und Vorname des Beigesetzten auf einer von der Betreiberin zur Verfügung gestellten Messingplatte (Größe höchstens 50 cm²) eingraviert und diese am betreffenden Baum für die Dauer der Ruhezeit angebracht.

(2) Die Koordinaten aller Beisetzungsplätze werden über ein GPS-System erfasst und in einem Messprotokoll je Beisetzungsfall festgehalten und gespeichert. Zugleich werden diesem Beisetzungsfall Name (ggf. Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Sterbe- und Beisetzungsdatum zugeordnet und gleichfalls dauerhaft gespeichert. Die Betreiberin ist verpflichtet, diese Daten dauerhaft zu führen, zu sichern und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

